

Kanalisationsreglement der Gemeinde Muotathal

Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Art. 20 Kanalisationsreglement der Gemeinde Muotathal vom 29. Oktober 1999 kann der Gemeinderat Abzüge oder Zuschläge bei der Höhe der Gebühren und Erschliessungsbeiträge vornehmen. Der Abzug beträgt max. 50 %, der Zuschlag max. 50 %. Der Gemeinderat gibt die jeweils gültigen Ansätze bekannt (Botschaft des Gemeinderates). Die ursprünglich festgesetzten Gebühren und Beiträge sind im genannten Reglement aufgeführt.

Einmalige Erschliessungsbeiträge Art. 22 Kanalisationsreglement¹

Für jeden Quadratmeter überbaute Grundfläche wird ein Beitrag von Fr. 4.50 erhoben, ausgenommen nicht angeschlossene landwirtschaftliche Bauten.

Bei Industrie- und Gewerbebauten sowie Lagerhallen usw. wird der Erschliessungsbeitrag bis 400 m² Gebäudegrundfläche mit Fr. 4.50 und ab 400 m² mit Fr. 2.50² pro Quadratmeter berechnet.

Einmalige Anschlussgebühren Art. 25 Kanalisationsreglement³

Die Anschlussgebühren werden nach Kubikmeter-Gebäudeinhalt wie folgt festgesetzt:

- a) Beitrag für Altbauten mit provisorischer Kläreinrichtung Fr. 3.75 pro m³
- b) Beitrag für Neubauten ohne provisorische Kläreinrichtung Fr. 7.50 pro m³
- c) Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen usw. Fr. 3.00 pro m³
wobei der Kubikmeter-Gebäudeinhalt wie folgt berechnet wird: Grundfläche x 3.00 m Höhe
- d) Für alle Bauten, von denen noch keine Gebühr an einen Kanalisationsanschluss bezahlt wurde, ist nebst dem Beitrag nach Bst. a, b oder c eine einmalige Gebühr von Fr. 300.- zu entrichten.

Jährliche Benützungsgebühren Art. 28 Kanalisationsreglement⁴

Die Benützungsgebühr wird auf der Basis von Einheiten bemessen und beträgt pro Einheit Fr. 375.-.

Gemeinderat Muotathal

¹ Erhöhung der Beiträge ab 01.01.2019 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018/298 vom 26.09.2018)

² Erhöhung der Beiträge ab 01.01.2016 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 2015/248 vom 02.09.2015)

³ Erhöhung der Gebühren ab 01.01.2019 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018/298 vom 26.09.2018)

⁴ Erhöhung der Kosten je Einheit ab 01.01.2019 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018/268 vom 05.09.2018)